



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Anwendung des allgemeinen Arbeitsrecht auch auf Betriebe in kirchlicher Trägerschaft

Stand vom 17.07.2024 13:28:24 bis 30.06.2025 12:08:47

Angegeben von:

Zentralrat der Konfessionsfreien (R002762) am 25.06.2024

Beschreibung:

Wir setzen uns dafür ein, dass auch die ca. 1,8 Mio. Beschäftigten der Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft durch das allgemeine Arbeitsrecht vor Diskriminierung geschützt werden. Entsprechend fordern wir eine Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (insbes. § 118, Abs. 2) und des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (insbes. § 9). Arbeitsrechtsrechtliche Regelungen der Kirchen sind nicht anzuerkennen, da auch Religionsgemeinschaften laut Artikel 140 GG „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“ agieren müssen.

Betroffene Interessenbereiche (6)

Arbeitsrecht/Arbeitsbedingungen [alle RV hierzu]

Diversitätspolitik [alle RV hierzu]

Öffentliche Finanzen, Steuern und Abgaben [alle RV hierzu]

Rechtspolitik [alle RV hierzu]

Religion/Weltanschauung [alle RV hierzu]

säkulare Kultur- und Rechtspolitik

Betroffene Bundesgesetze (3)

BetrVG [alle RV hierzu]

AGG [alle RV hierzu]

GG [alle RV hierzu]